

Nummer: 2022/0094

Publikationsdatum: 16.02.2022, Ausgabe 7/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Ermöglichung von Güterumschlag folgende Verkehrsvorschrift:

### **Am Bach Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan